

Satzung des Fördervereins „Verein der Freunde und Förderer der musicalbuehne“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der musicalbuehne“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung und Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - a) Förderung des regionalen kulturellen Lebens.
 - b) Unterstützung der *musicalbuehne* (www.musicalbuehne.de) bei der Förderung talentierter Nachwuchs- und Laienkünstler aus der Region in den Bereichen Musiktheater, Schauspiel, Tanz, Orchestermusik und verwandter Bereiche.
 - c) Förderung des musikalischen Engagements Jugendlicher.
 - d) Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten.
 - e) Gewinnen von Zuschauern und Förderern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein unterstützt die genannten Zwecke finanziell und ideell und verzichtet darauf, Einfluss auf die Arbeit der musicalbuehne zu nehmen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Beitritt muss schriftlich erklärt werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller keine Beschwerde erheben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Auflösung des VereinsEs besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Mitgliedsbeitrags.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
 - b) ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Abmahnung nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§5 Beitrag

1. Die Höhe der Beiträge und der Zahlungsmodus werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Diese Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung einsehbar sein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antrag erfolgen. Form und Frist der Einladung bzw. Anträge zur Tagesordnung richten sich gemäß Ziffer 3 und 4.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder ein anderes Vorstandsmitglied.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste und Medien können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes

- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Status der Mitgliedschaft
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
11. Die Satzung kann nur durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen oder steuerlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beauftragter der Produzenten der musicalbuehne.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine nach Außen vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertreter, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird in der nächsten Sitzung erneut beraten.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
9. Zuständigkeit des Vorstandes
 - a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß Satzung durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.
 - b) Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Mitgliederversammlungen einzuberufen, vorzubereiten und die jeweilige Tagesordnung aufzustellen; die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen; den Jahresbericht zu erstellen und über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

§9 Finanzwesen

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen. Er verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§10 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter dem Hinweis einzuberufen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Nürnberg, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16. Juli 2008 verabschiedet und am 26. August 2008 vom Vorstand an die Vorgaben des Zentralfinanzamtes Nürnberg angepasst.